

GEMEINDE BÖHL-IGGELHEIM

BEBAUUNGSPLAN „BÖHL-OST II (NEUFASSUNG)“ UND BEBAUUNGSPLAN „BÖHL-OST III (NEUFASSUNG)“

ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS ANLAGE 2 BAUGB)

JULI 2026

INHALT

1. Anlass der Bebauungsplanung	3
2. Lage der Plangebiete	3
3. Überprüfung der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB	4
4. Wesentliche Inhalte der Bebauungspläne	6
5. Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen	7
6. Überprüfung der Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	7
7. Schwere Unfälle und schädliche Umwelteinwirkungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz.....	8
8. Überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	9
9. Zusammenfassung	12

1. Anlass der Bebauungsplanung

Die Gemeinde Böhl Iggelheim beabsichtigt eine Neuaufstellung der Bebauungspläne „Böhl-Ost II“ und „Böhl-Ost III“. Die Plangebiete „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ umfassen dabei einen Großteil der Wohnbauflächen im Osten des Ortsteils Böhl. Die Gebiete wurde ab Mitte der 1960er -Jahren als Neubaugebiet erschlossen und bebaut. Grundlage hierfür waren die Bebauungspläne „Böhl Ost II“ (1963) und „Böhl Ost III“ (1976), die die städtebauliche Entwicklung der heutigen Wohngebiete regelten.

Beide Bebauungspläne wurden von der Kreisverwaltung nach damaliger Rechtslage genehmigt. Sie wurden jedoch nicht entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung ausgefertigt und sind daher aus Sicht der Kreisverwaltung nicht anwendbar.

Da der Kreisverwaltung jedoch zugleich keine Normverwerfungskompetenz zusteht, ergeben sich für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Rechtsunklarheiten in Bezug auf das anzuwendende Planungsrecht.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Böhl-Iggelheim am 13.05.2026 beschlossen, für den jeweiligen Geltungsbereich jeweils einen Bebauungsplan neu aufzustellen. Die an einem Ausfertigungsmangel leidenden Bebauungspläne „Böhl-Ost II“ und „Böhl-Ost III“ werden aufgehoben und jeweils durch die Neufassungen der Bebauungspläne ersetzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen klare Rechtsverhältnisse sowohl für die Kreis- und Gemeindeverwaltung als auch für die Bauherren für die Zulässigkeit von Bauvorhaben geschaffen werden. Gleichzeitig wird eine rechtssichere Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben sowie für eine städtebaulich geordnete Nachverdichtung des Plangebiets geschaffen. Ziel ist es zudem, einer unerwünschten städtebaulichen Überentwicklung vorzubeugen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung langfristig zu sichern.

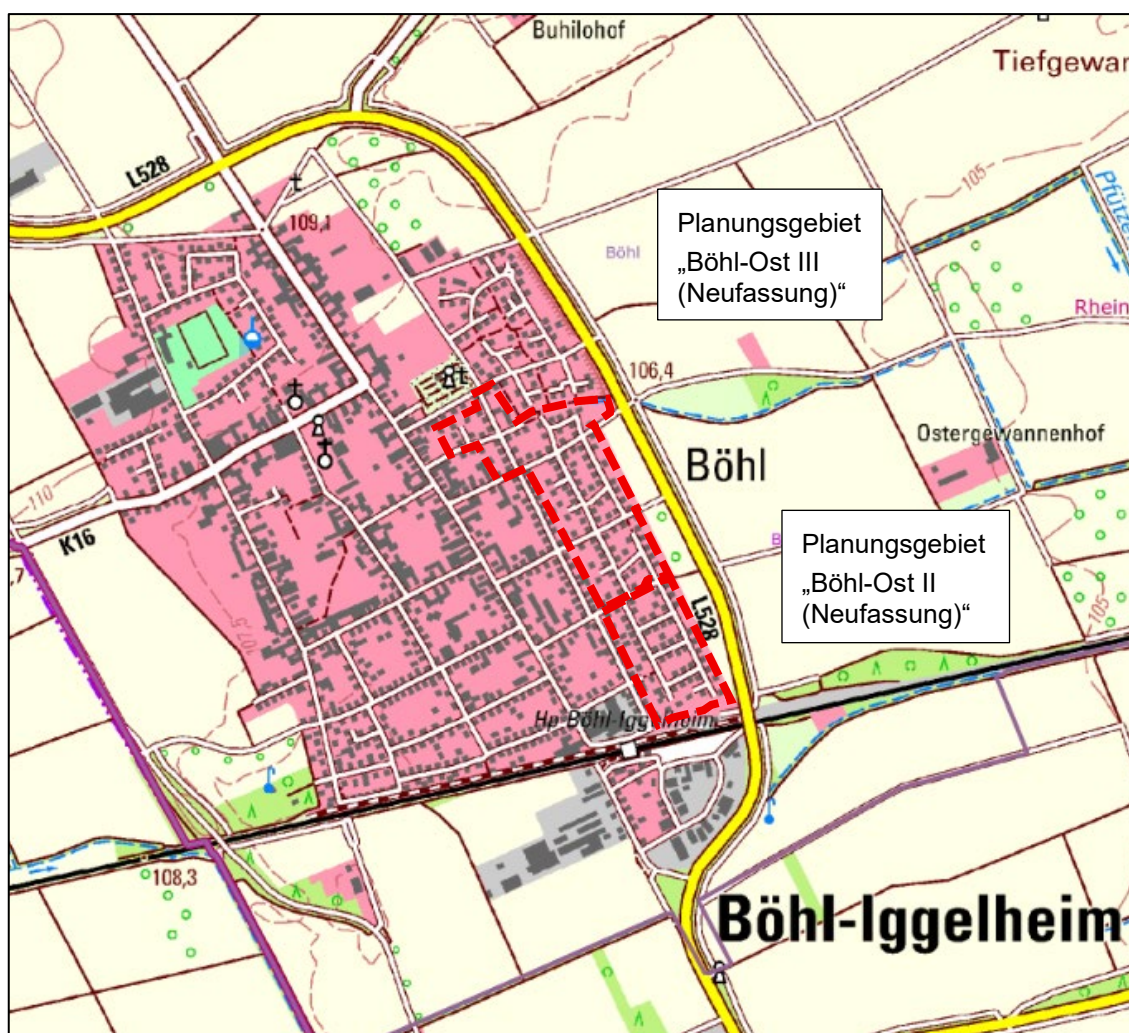
2. Lage der Plangebiete

Die Planungsgebiete „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ liegen im Osten des Ortsteils Böhl der Gemeinde Böhl-Iggelheim und sind über die westlich verlaufende Landesstraße L 528 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Das südliche Plangebiet „Böhl-Ost II (Neufassung)“ befindet sich zwischen Zepelinstraße im Norden und dem Parkplatz des Bahnhofs im Süden. Es umfasst eine Fläche von etwa 4,3 ha.

Nördlich daran schließt das Plangebiet „Böhl-Ost III (Neufassung)“ an. Es erstreckt sich bis zur Straße Am Oppelsweg sowie dem Fußweg entlang des Pfuhlgrabens und besitzt eine Größe von rund 9,2 ha.

Westlich der beiden Plangebiete sowie nördlich des Plangebiets „Böhl-Ost III (Neufassung)“ schließen bestehende Wohnbauflächen an. Östlich werden die Plangebiete durch ein Sondergebiet „Einzelhandel Nahversorgung“ sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Landesstraße L 528 getrennt.



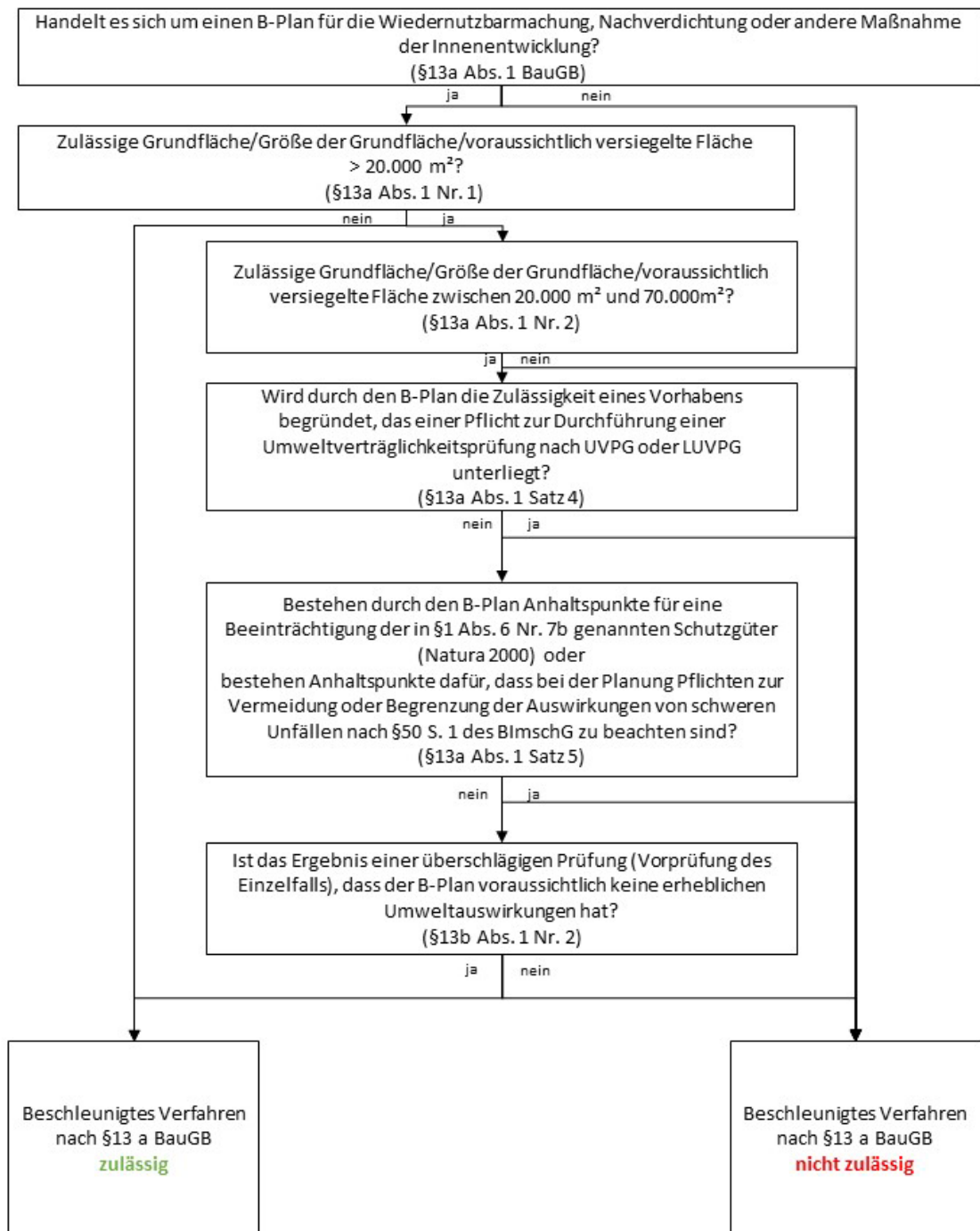
Lage im Raum, Quelle: Lanis Rheinland-Pfalz

3. Überprüfung der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB

Die Bebauungspläne „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ verfolgen die Zielsetzung einer geordneten städtebaulichen Nachverdichtung in einer Innenbereichslage. Die Bebauungspläne sollen daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB müssen sie jedoch aufgrund ihres engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs gemeinsam betrachtet werden. Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB erfüllt sind.

Das Prüfschema zur Überprüfung der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist wie folgt dargestellt.

Gemeinde Böhl-Iggelheim - Vorprüfung Umweltauswirkungen zum Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ Stand: 15.07.2026



Entsprechend den Festsetzungen zur GRZ sowie den grünordnerischen Festsetzungen ergeben sich folgende Flächeninanspruchnahme:

Gemeinde Böhl-Iggelheim - Vorprüfung Umweltauswirkungen zum Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ *Stand: 15.07.2026*

Flächennutzungen	Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“	Bebauungsplan „Böhl-Ost III (Neufassung)“	Gesamte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO
öffentliche Verkehrsfläche	6.400 m ²	16.710 m ²	
öffentliche Grünfläche	670 m ²	4.400 m ²	
Flächen für Ver-/Entsorgungsanlagen	--	150 m ²	
Allgemeine Wohngebiete	35.770 m ²	70.890 m ²	
darunter zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO	14.310 m ²	28.360 m ²	42.670 m ²
Gesamt	42.840 m²	92.150 m²	

Die insgesamt zulässige Grundfläche beträgt rund 42.700 m² und liegt damit oberhalb des Schwellenwerts von 20.000 m², jedoch noch im Schwellenbereich bis 70.000 m² gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Für Bebauungspläne mit versiegelbaren Flächen zwischen den Schwellenwerten von 20.000 m² bis 70.000 m² ist das beschleunigte Verfahren nur zulässig, wenn im Rahmen einer überschlägigen Prüfung nach Anlage 2 BauGB festgestellt wird, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher wird eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 BauGB) erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu prüfen, ob folgende Voraussetzungen des § 13a BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfüllt sind:

- Die Bebauungspläne begründen weder die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch bereiten sie eine Zulässigkeit vor.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete).
- Die Bebauungspläne lösen keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, aus.

4. Wesentliche Inhalte der Bebauungspläne

Der Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“ trifft im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- Ausweisung der bislang bebauten Flächen als Allgemeines Wohngebiet,
- Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,4 mit maximaler Überschreitung durch Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Terrassen bis zu einer GRZ von 0,6.
- Festsetzung von maximalen Traufhöhen (TH) sowie Gebäudehöhen (GH),
- überwiegend Festsetzung von maximal II Vollgeschossen; im südlichen Randbereich maximal I Vollgeschoss,

Gemeinde Böhl-Iggelheim - Vorprüfung Umweltauswirkungen zum Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ Stand: 15.07.2026

- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser,
- Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen,
- Festsetzung der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Fußwege,
- Erhalt der bestehenden Grün- und Freiraumstrukturen im südlichen Randbereich.

Der Bebauungsplan „Böhl-Ost III (Neufassung)“ trifft im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- Ausweisung der bislang bebauten Flächen als Allgemeines Wohngebiet,
- Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,4 mit maximaler Überschreitung durch Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Terrassen bis zu einer GRZ von 0,6.
- Festsetzung von maximalen Traufhöhen (TH) sowie Gebäudehöhen (GH),
- überwiegend Festsetzung von maximal II Vollgeschossen; im nördlichen Randbereich auf einer Fläche maximal IV Vollgeschoss,
- offene Bauweise: überwiegend nur Einzel- und Doppelhäusern,
- Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen,
- Festsetzung der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Fußwege,
- Festsetzung des bestehenden Bolzplatzes sowie eines Spielplatzes als Öffentliche Grünfläche,
- Festsetzung der öffentlichen Grünfläche im Bereich des Pfuhlgrabens,
- Ausweisung der Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen.

5. Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen

Als Art der baulichen Nutzung wird in beiden Bebauungsplänen ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit begründen die Bebauungspläne weder die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch bereiten sie eine Zulässigkeit vor.

6. Überprüfung der Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten (VSG).

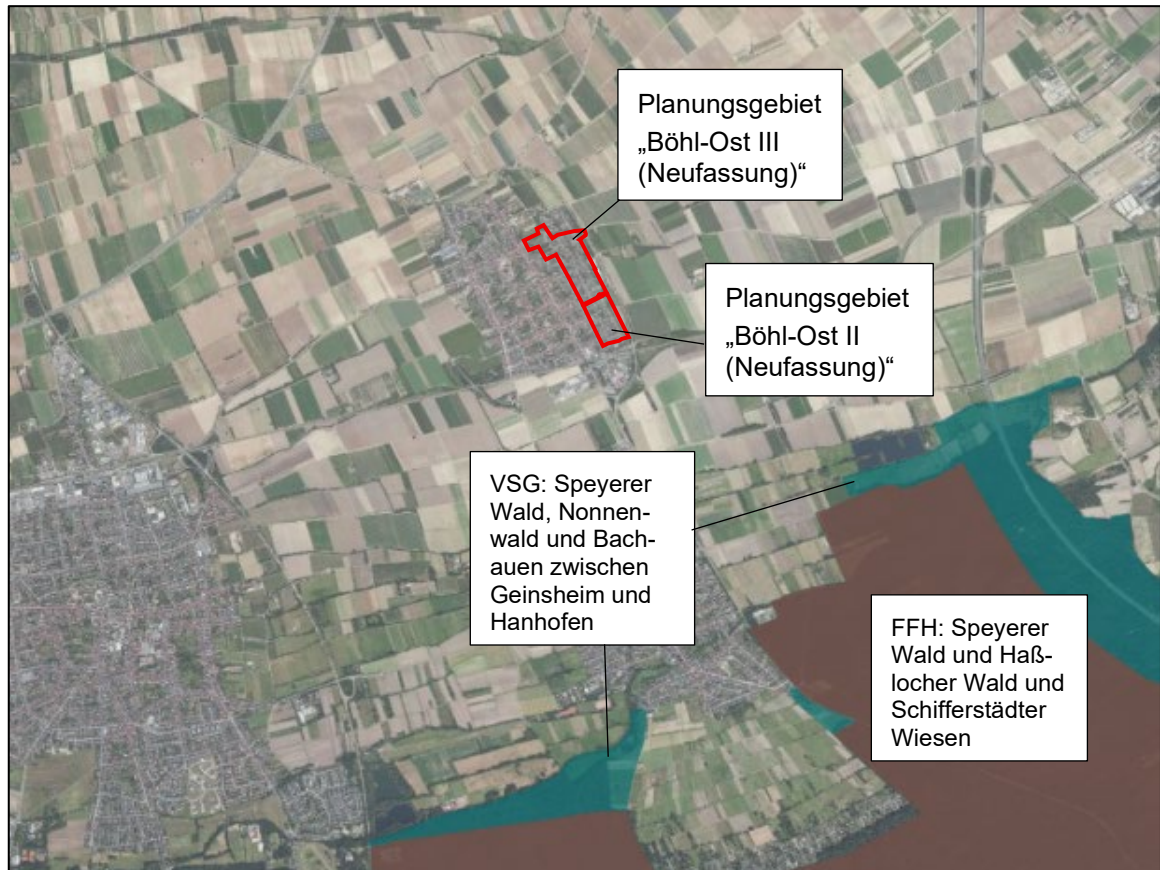
Ca. 1,8 km südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ (VSG-7000-042) sowie das FFH-Gebiet „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen“ (FFH-7000-108).

Weiterhin werden durch die Bebauungspläne nur Nutzungen innerhalb bereits bebauter Bereiche zugelassen, die in allgemeinen Wohngebieten zulässig sind. Von der Planung gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus. Eine Beein-

Gemeinde Böhl-Iggelheim - Vorprüfung Umweltauswirkungen zum Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ Stand: 15.07.2026

trächtigung des VSG-/ FFH-Gebiets ist aufgrund des Abstands der Planung daher nicht zu befürchten.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass der Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Natura 2000-Flächen verursachen könnte.



Natura 2000-Gebiete Rotbraun: Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebiete, Türkis: Vogelschutzgebiete (VSG), Quelle: Lanis Rheinland-Pfalz

7. Schwere Unfälle und schädliche Umwelteinwirkungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

§ 50 Satz 1 BImSchG besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umweltauswirkungen und Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/81/EU (Seveso-III-Richtlinie) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (v.a. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude) soweit wie möglich vermieden werden.

Der § 50 BImSchG greift jedoch nur, wenn im Geltungsbereich oder in dessen Umfeld Industrieanlagen („Betriebsbereiche“) liegen, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind oder verarbeitet werden. Erst dann werden Pflichten zur Gefahrenabwehr – also zur Vermeidung und Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen – notwendig.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung des Bebauungsplans Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

8. Überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB aufgeführten Kriterien durchgeführt.

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
Kriterium	überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	Die Bebauungspläne „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ setzen keinen Rahmen für Pläne und Programme, die in Anlage 5 Nr. 1 und Nr. 2 UVPG genannt sind (z.B. Risikomanagementpläne nach § 75 WHG, Raumordnungsplanungen nach §13 ROG, Lärmaktionspläne nach § 47d BImSchG).
1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Die Bebauungspläne sind aus dem Einheitlichen Regionalplan entwickelt und entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne werden die bislang für den Geltungsbereich geltenden Bebauungspläne „Böhl Ost II“ (1963) und „Böhl Ost III“ (1976) aufgehoben und durch die neuen Bebauungspläne ersetzt. Die Bebauungspläne greifen weder inhaltlich noch funktional in andere Bebauungspläne ein. Die Regelungsinhalte der Stellplatzsatzung der Gemeinde bleiben durch die Bebauungspläne unberührt.
1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Beide Bebauungspläne dienen der Schaffung eines rechtssicheren Planungsrahmens zur Sicherung der bestehenden Siedlungsstruktur, zur städtebaulich verträglichen Nachverdichtung und zur Anpassung des Wohnbestands an aktuelle Bedürfnisse. Dabei werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Dementsprechend tragen die Bebauungspläne umwelt- und gesundheitsbezogenen Erwägungen in positiver Weise Rechnung und fördert eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung.
1.4 Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Auf die Wohngebiete wirken Lärmbelastungen der Landesstraße L 528, der Bahnlinie Ludwigshafen-Neustadt und eines Lebensmittelmarkts ein. Die Festsetzungen der Bebauungspläne tragen den Schutzbedürfnissen der Wohnnutzung Rechnung. Zudem besteht für Teile des Plangebiets eine Sturzflutgefährdung, auf die in den Bebauungsplänen hingewiesen wird.

Gemeinde Böhl-Iggelheim - Vorprüfung Umweltauswirkungen zum Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ *Stand: 15.07.2026*

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
Kriterium	überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Beide Bebauungspläne ermöglicht eine geordnete Nachverdichtung und fördern durch den Erhalt von Freiflächen sowie die Begrenzung der Versiegelung die Klimaanpassung, den Umwelt- und Ressourcenschutz. Dementsprechend tragen die Bebauungspläne den nationalen und europäischen Umweltvorschriften zur Klimaanpassung (Klimaanpassungsgesetz KAnG, EU-Klimaanpassungsstrategie) Rechnung. Weiterhin unterstützen die Bebauungspläne durch die Freihaltung von Grünflächen und eine Begrenzung der Flächenversiegelung die Entwicklung einer wassersensiblen Stadtentwicklung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Wirkungsbereich liegen keine Naturschutz-, FFH- oder VS-Gebiete. Daher wird die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Gemeinde Böhl-Iggelheim - Vorprüfung Umweltauswirkungen zum Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ **Stand: 15.07.2026**

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Kriterien	Betroffenheit
2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Beide Planungsgebiete befinden sich in bereits bebauten Bereich. Der Bebauungsplan schafft keine über das bisherige Recht nach § 34 BauGB hinausgehenden Bau-rechte. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,4 werden die Orientierungswerte der BauNVO eingehalten. Durch die Planung sind Auswirkungen, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen, nicht zu erwarten. Durch die neuen Festsetzungen kommt es nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Gebietes.
2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Im Umfeld des Bebauungsplans sind weitere Bebauungspläne rechtskräftig, darunter „Böhl Ost IV, 3. Änderung“ (WA und MI) sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einzelhandelsmarkt an der Lessingstraße“ (WA und SO Einzelhandel/Nahversorgung). Die Bebauungspläne „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ sichern im Wesentlichen die bestehenden Siedlungsstrukturen als Allgemeine Wohngebiete unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3 Schutzkriterien Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen)	Der Bebauungsplan lässt lediglich Nutzungen zu, die in allgemeinen Wohngebieten zulässig sind. Es besteht daher kein erhöhtes Risiko für Unfälle, die zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen könnten. Altlasten sind im Plangebiet nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.
2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Durch die Planung sind Auswirkungen, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen, nicht zu erwarten. Durch die neuen Festsetzungen kommt es nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Gebietes.
2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Bei der Planungsgebiete handelt es sich überwiegend um einen bebauten und versiegelten Bereich ohne nähere Bedeutung bzw. Sensibilität für die vorgenannten Merkmale. Eine zusätzliche Versiegelung bzw. Erhöhung der GRZ-Werte ist nicht geplant, weshalb auch keine Verschlechterung oder Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten zu erwarten ist.
2.6 Folgende Gebiete	
2.6.1 Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Natura2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Gemeinde Böhl-Iggelheim - Vorprüfung Umweltauswirkungen zum Bebauungsplan „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ *Stand: 15.07.2026*

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Kriterien	Betroffenheit
2.6.2 Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG (soweit nicht bereits von 2.6.1 erfasst)	Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG (soweit nicht bereits von 2.6.1 erfasst)	Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 25 und 26 BNatSchG	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.
2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.
2.6.6 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
2.6.7 Gebiete, in denen die Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)	nicht betroffen
2.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen

9. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale der Bebauungspläne „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt. Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) kommt zu der Einschätzung, dass beide Bebauungspläne „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ der Gemeinde Böhl-Iggelheim auch bei einer gemeinsamen Betrachtung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind.

*Gemeinde Böhl-Iggelheim - Vorprüfung Umweltauswirkungen zum Bebauungsplan
„Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“* *Stand: 15.07.2026*

Die überschlägige Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für wesentliche umweltrelevante Auswirkungen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich beide Plangebiete innerhalb bereits bebauter Siedlungsbereiche befinden und keine über den Bestand hinausgehende grundlegende Gebietsveränderung erfolgt. Zudem sind in beiden Bebauungsplänen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die Bebauungspläne „Böhl-Ost II (Neufassung)“ und „Böhl-Ost III (Neufassung)“ können somit gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.